

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Verordnung vom 17.06.1832 publ. 23.06.1832

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundes-Staaten in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

So wird derselbe in besonderem höchsten Landesherrlichen Auftrage als Bundesgesetz für das hiesige Herzogthum einschließlich der Herrschaft Sever hiedurch publicirt.

21) Regierungs = Bekanntmachung vom 17. Juni, publ. den 23. Juni 1832.

Es sind seit einiger Zeit aus verschiedenen Gegenden des Landes mehrere in Umlauf gebrachte falsche Geldstücke an die Regierung eingesandt worden, von welchen sich jedoch keine besondere Kennzeichen angeben lassen, weil sie nicht geprägt, sondern nach abgeformten ächten hiesigen oder preussischen Münzen von Zinn gegossen sind, und sich daher nur durch das weniger scharfe Gepräge, die Weichheit des Metalls und den schlechten Klang von den ächten Geldstücken unterscheiden. Die Regierung findet sich hiedurch veranlaßt, das Publicum auf diese falsche Münzen aufmerksam zu machen und vor deren Annahme und Wiederausgebung zu warnen.

Bek. wegen falscher Münzen.